



ZURÜCKSCHNEIDEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GRÜNHECKEN

Die Grundeigentümer werden aufgefordert, bei Strassenverzweigungen, Kurven, Einmündungen und Verkehrssignalen die Bäume, Sträucher und Grünhecken soweit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit verlangt. Auch Äste, welche die Wirkung der Strassenbeleuchtung einschränken, sind zu entfernen.

Hierzu folgender Auszug aus dem Baureglement der Einwohnergemeinde Lommiswil, § 7:

- 1) Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinaus reichen, sind vom Eigentümer bis auf eine Höhe von 4.20 m zurückzuschneiden.
- 2) Über dem Trottoir und einem Fussweg hat die lichte Höhe 3.00 m zu betragen.
- 3) Wird der Pflicht des Zurückschneidens trotz Aufforderung und Terminsetzung im amtlichen Anzeiger nicht nachgekommen, setzt die Kommission für Anlagen, Infrastruktur und öffentliche Bauten mittels Verfügung dem fehlbaren Liegenschaftsbesitzer eine letzte Frist. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist, veranlasst die Kommission eine allfällige Ersatzvornahme auf Kosten des Säumigen durch das Personal des Werkhofes oder einen Fachbetrieb.

Wir ersuchen alle Grundeigentümer, dieser Aufforderung im Interesse der Verkehrssicherheit und der Strassenbenützer nachzukommen und die **Schneidearbeiten jedes Jahr bis spätestens Ende August auszuführen.**

